

# Cannabis als Medizin

Das regulatorische Umfeld für Hersteller, Apothekerinnen, Ärzte und Patientinnen

Rechtsanwalt Dr. Oliver Tolmein, FA für Medizinrecht

22. Eppendorfer Gespräche, Hamburg

- Cannabis – Betäubungsmittelgesetz
  - § 29 BtmG : Vergehen, evt. straffrei (persönliche Gebrauch)
  - § 29a BtmG: Verbrechen, nicht geringe Menge
  - Anlage 1 nicht verkehrsfähig (mit Ausnahme Industriehanf)
  - Anlage 2, verkehrsfähig, aber nicht verschreibungsfähig

## Dann kam die frühe Neuzeit Behandlung im öffentlichen Interesse

- § 3 BtmG: öffentliche Gesundheit auch durch Individualbehandlung
- § 13 BtmG: Überlassen, wenn Anwendung im menschl. Körper begründet = Zweck kann nicht anders erreicht werden
- Dronabinol: Rezepturarzneimittel =  
Kostenübernahme nach § 2 Abs 1 a SGB V

## ..und schließlich die Gegenwart Cannabis: Medizin (fast) wie jede andere

- BtmG Anlage 3: verkehrsfähig und verschreibungsfähig
- § 31 Abs 6 SGB V: Kostenübernahme – sogar privilegiert gegenüber Off-Label-Use
- BtmVV
- ArzneimittelpreisVO
- AMG: § 52a Großhandel, § 72 Einfuhrerlaubnis
- Vergaberichtlinien

- Cannabis als Medizin: Das vehemente Interesse - Ausdruck auch einer Krise der evidenzbasierten Medizin
- Medizin zum Selbstanbauen / (auch) in Konkurrenz zu Fertigarzneimitteln/ Rezepturarzneimitteln
- Schwierig objektiv zu titrieren / subjektives Gefühl der Patienten → auch ein Element: Rückgewinnung der Selbstbestimmung
- Komplexes Naturheilmittel / zielgerichtetes pharmazeutisches Produkt
- Zuspitzung der Off-Label-Use-Problematik: Arzneimittelsicherheit ist nicht alles/ Patienten gewinnen an Selbstbewußtsein

- **§ 31 Abs 6 SGB V: Cannabis ja, wenn:**
  - im Einzelfall nach der begründeten Einschätzung der behandelnden Vertragsärztin oder des behandelnden Vertragsarztes unter Abwägung der zu erwartenden Nebenwirkungen und unter Berücksichtigung des Krankheitszustandes der oder des Versicherten nicht zur Anwendung kommen kann,
  - eine nicht ganz entfernt liegende Aussicht auf eine spürbare positive Einwirkung auf den Krankheitsverlauf oder auf schwerwiegende Symptome besteht
  - Die Leistung bedarf bei der ersten Verordnung für eine Versicherte oder einen Versicherten der nur in begründeten Ausnahmefällen abzulehnenden Genehmigung der Krankenkasse, die vor Beginn der Leistung zu erteilen ist.
- (Bedeutung der Genehmigungsfiktion, § 13 Abs 3a SGB V)

- Cannabis als Medizin:
  - Mehr als nur ein Arzneimittel: Stigmatisierte Droge wird als Arzneimittel anerkannt
  - Beteiligte brauchen Erfahrung und mehr Kenntnisse (gilt insb. Für Ärzte und MDK-Gutachter)
  - Politik, Pharmazeut. Industrie, Ärzteschaft muss den Trend wahrnehmen – und sich damit auseinandersetzen
  - Palliativ statt kurativ / für chronische Erkrankungen
  - Ausgang offen

- Dr. Oliver Tolmein, Rechtsanwalt
- Kanzlei Menschen und Rechte
- Kühnehöfe 20
- 22761 Hamburg
- [www.menschenundrechte.de](http://www.menschenundrechte.de)
- 040.600094700